

Anwendungshinweise des Landkreises Osnabrück

(Stand: 07.04.2020, 18 Uhr)

Vorbemerkungen

Inhalt der Anwendungshinweise

Bei den Anwendungshinweisen des Landkreises Osnabrück handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Sachverhalte in Kategorien. Diese bestehen aus Informationen der aktuell geltenden „Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie“ vom 7. April 2020 sowie der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen des Landkreises Osnabrück.

Großteil der Regelungen stammt aus Landes-Verordnung

Der überwiegende Teil der Regelungen wurde zunächst aufgrund fachlicher Weisungen des Landes mittels Allgemeinverfügungen für das Gebiet des Landkreises Osnabrück geregelt. Zwischenzeitlich wurden viele dieser Regelungen durch die Verordnung des Landes abgelöst und dort verankert. Die in der Verordnung des Landes geregelten Sachverhalte können durch den Landkreis Osnabrück nicht direkt beeinflusst werden. In Zweifelsfällen wurden und werden vom Landkreis Osnabrück Fragen zur Klärung an das Land gerichtet. Dazu stehen teilweise Rückmeldungen aus, worauf in der Tabelle hingewiesen wird oder die zu einem späteren Zeitpunkt nach Abklärung in der Tabelle aufgenommen werden. Es wird daher um Verständnis gebeten, wenn Fragen nicht sofort beantwortet werden können.

Einige der Anwendungshinweise beruhen auf Informationen des Landes (zu finden unter anderem unter folgendem Link:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/erlasse-und-allgemeinverfuegung/erlasse-und-allgemeinverfuegung-185856.html>). Der Landkreis Osnabrück erarbeitet derzeit aus den darüber hinaus eingehenden Informationen des Landes sowie den Einzelsachverhalten der Anfragen beim Bürgertelefon eigene Anwendungshinweise.

Anwendungshilfe zur Orientierung

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen.

Geltungsdauer

Alle Hinweise, die sich auf die Verordnung des Landes beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **19.04.2020**.

Alle Hinweise, die sich auf die Allgemeinverfügungen des Landkreises Osnabrück beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **18.04.2020**, es sei denn, es sind andere Termine in der Tabelle aufgeführt.

Aktualität

Dieses Dokument wird fortlaufend entsprechend aktualisiert. Der aktuelle Sachstand ist auf der ersten Seite ausgewiesen. Bitte prüfen Sie vor jeder neuen Suche auf der Homepage des Landkreises Osnabrück, ob aus einer neuen Version der Anwendungshinweise ggf. andere Informationen hervorgehen. Diese sind im Vergleich zur Vorversion jeweils farblich markiert.

Schnellsuche im Dokument

- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Kategorien

Alternativ können Sie sich einen Überblick über das Inhaltsverzeichnis verschaffen und auf die entsprechende Überschrift klicken.

Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Nummern:

Medizinische Fragen von Betroffenen (Infotelefon Corona)

0541 - 501 1111 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr und Sa. bis So. von 9 bis 13 Uhr), E-Mail: abstrich@lkos.de

Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben und Einrichtungen

0541 - 501 0 (Mo. bis Mi. von 7:30 Uhr bis 17 Uhr, Do. bis 17.30 Uhr und Fr. bis 13 Uhr), E-Mail: info@lkos.de

Anfragen von Unternehmen und Betrieben zu Entschädigungen und Unterstützung (Wirtschaftsförderung)

0541 - 501 2468 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr), E-Mail: corona@wigos.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungen für Zitate aus Verordnungen oder Allgemeinverfügungen	5
1. Speisewirtschaft, Verpflegung	6
2. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten; auch Schankwirtschaften	10
3. Dienstleistungen und Handwerksleistungen	17
4. Fach- und Einzelhandel, darunter auch Grundversorgung	23
5. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen	32
6. Glaubenseinrichtungen	37
7. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen	38
8. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens	40
9. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen); niedrigschwellige Angebote	44
10. (Weitere) Externe Unterkünfte und Übernachtung	47
11. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz	48
12. Sonstiges	51
13. Verhaltensweisen	54

Weitere Erläuterungen:	59
a) Voraussetzungen des § 2 Landes-VO	59
b) Reiserückkehrende nach Landes-VO	59
c) Ahndung nach Landes-VO	60
d) Geltungsdauer der Landes-VO	60
e) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach Nr. 1 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück.....	60
f) Regelungen für die Notbetreuung der Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter nach Nr. 2 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück.....	61
g) Regelungen zum Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Verpflichtung der Einrichtung zur Ergreifung erforderlicher Maßnahmen; Schließungsgebot von Kantinen und Cafeterien für Patienten und Besucher, außer für Personal; Veranstaltungsverbot – nach Nr. 1 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück.....	61
h) Regelungen zum Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen – nach Nr. 2 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	62
i) Hygieneregeln zum Betrieb von Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII – nach Nr. 3 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	63
j) Regelungen für Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 NuWG – nach Nr. 4 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück.....	64
k) Untersagung Aufnahmen von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern mit Ausnahmeregelungen – nach Nr. 5 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück.....	65
l) Regelungen zum Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen – nach Nr. 6 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	66
m) Regelungen, dass das Außengelände nicht verlassen werden darf – nach Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	67
n) Regelungen für niedrighschwellige Einrichtungen – nach Nr. 1.3 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück.....	67
o) Besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung nach Nr. 2 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück.....	67

Abkürzungen für Zitate aus Verordnungen oder Allgemeinverfügungen

Landes-VO	Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 7. April 2020 (Nds. GVBl. 8/2020)
3. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	(3.) Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Niedersächsische Studienseminare, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 13.03.2020
12. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	12. Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthaltG) und des Asylgesetzes (AsylG) vom 23.03.2020
15. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	15. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege iSv. § 2 Abs. 7 NuWG; sowie Aufnahmestopp für Heime nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG); sowie Aufnahmestopp und Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 (NuWG) sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen; sowie Notbetreuung bei Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege I. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG
17. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	17. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück vom 07.04.2020

1. Speisewirtschaft, Verpflegung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.1	Restaurant	Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen; auch Hotelrestaurant	§ 6 Landes-VO	<p>Gestattet ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf (hier auch Zimmerservice im Hotelrestaurant) → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden <p>Es sollte bargeldlos bezahlt werden.</p> <p>Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt.</p> <p>Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.</p>
1.2	Gaststätte	Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen	§ 6 Landes-VO	<p>Gestattet ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden <p>Es sollte bargeldlos bezahlt werden.</p> <p>Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt.</p> <p>Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.</p>
1.3	Imbiss	Allein oder in Verbindung mit Einrichtungen; d.h. beispielsweise auf Parkplätzen, in Supermarktläden oder in	§ 6 Landes-VO	<p>Gestattet ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Tankstellen; z.B. Döner-Laden		Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.4	Café		§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.5	Mensa	Sonderregelung siehe Nr. 1.7 Betriebskantine	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden Es sollte bargeldlos bezahlt werden. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt. Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.
1.6	Kantine	Sonderregelung siehe Nr. 1.7 Betriebskantine	§ 6 Landes-VO	Gestattet ist: - Belieferung mit Speisen und Getränken

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<ul style="list-style-type: none"> - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden <p>Es sollte bargeldlos bezahlt werden.</p> <p>Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt.</p> <p>Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.</p>
1.7	Betriebskantine	Nicht öffentliche Betriebskantine ausschließlich zur Versorgung der Beschäftigten	§ 6 Abs. 5 Landes-VO	<p>Darf betrieben werden.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkehrungen zur Hygiene treffen - Zutritt steuern - Warteschlangen vermeiden - Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern
1.8	Gastronomischer Lieferdienst	Auch „Essen auf Rädern“	§ 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 Landes-VO	<p>Gestattet ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belieferung mit Speisen und Getränken - Außer-Haus-Verkauf → unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden <p>Es sollte bargeldlos bezahlt werden.</p>
1.9	Eiscafé		§ 6 Abs. 1 Landes-VO	<p>Lt. Mitteilung des NLT vom 07.04.2020 sind Cafés in § 6 Abs. 1 Landes-VO gesondert erwähnt. Nach den heute im Interministeriellen Krisenstab (IMKS) getroffenen Aussagen sind davon auch Eiscafés erfasst, so dass diese zwar grundsätzlich geschlossen sind, aber der Außer-Haus-Verkauf unter den Bedingungen des § 6 zulässig ist.</p> <p>Eine Anfrage zu Eiscafés wurde durch den Landkreis</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Osnabrück an das Land gestellt. Die Antwort steht noch aus.

2. Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen bzw. -aktivitäten; auch Schankwirtschaften

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.1	Bar	Auch Shisha-Bar, auch Bars ohne Tanzangebot	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen bzw. als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.2	Club		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.3	Diskotheek		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.4	Kneipe		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.5	Kulturzentrum		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.6	Bürgerhaus		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.7	Vergnügungsstätte		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.8	Spielhalle		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.9	Spielbank		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.10	Theater		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.11	Oper		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.12	Konzerthäuser		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.13	Kleinkunstbühne		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.14	Museum		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.15	Kino	Lichtspielhaus	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.16	Bibliothek	private Bibliothek, öffentliche Bibliothek	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.17	Planetarium		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.18	Sternwarte		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.19	Messe		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.20	Ausstellung		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.21	Zoo	auch zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.22	Freizeitpark		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.23	Tierpark		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.24	Seilbahn		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.25	Kletterpark		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.26	Minigolf	Minigolfanlage	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.27	Escape-Room		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.28	Spezialmarkt	Alle Märkte, die keine Wochenmärkte sind	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.29	Wettannahmestelle		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.30	Casino		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.31	Freizeitaktivitäten-Angebot		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.32	Prostitutionsstätte	Auch mobile Prostitutionsstätte	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.33	Bordell		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.34	Prostitutionsvermittlung		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.35	Prostitutionsveranstaltungen		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.36	Sauna		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.37	Dampfbad	Saunen und „ähnliche Einrichtungen“	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.38	Schwimmbad		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.39	Spaßbad		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.40	Sportbetrieb	auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen, z. B. Fußball- und Tennishallen, Golf- und Reitanlagen, Schießstände usw.)	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.41	Sportstudio		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.42	Fitnessstudio		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.43	Spielplatz	Indoor-Spielplatz, Jumphalle, Outdoor-Spielplatz	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.44	Vereine / Vereinseinrichtungen	Sportverein, Reitverein, Spielvereinigung, Sportclub	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
2.45	Sporteinrichtung		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
2.46	Freizeiteinrichtung		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
2.47	Literaturhaus		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.48	Jahrmärkte		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO; Nr. 1.1 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Als öffentliche Veranstaltung verboten; als öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerszahl von mehr als 1.000 Personen (Großveranstaltungen) bis zum 12.06.2020 verboten
2.49	Volksfeste	Auch Schützenfest, Zeltparty	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO; Nr. 1.1 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Als öffentliche Veranstaltung verboten; als öffentliche oder private Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerszahl von mehr als 1.000 Personen (Großveranstaltungen) bis zum 12.06.2020 verboten
2.50	Zusammenkünfte und Ansammlungen im Freien von mehr als zwei Personen		§ 2 Abs. 3 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist vorbehaltlich des Satzes 2 jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				anderen Personen aufhalten.
2.51	Private Veranstaltungen (in der eigenen Wohnung oder auf dem eigenen Grundstück)	Private Feiern	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	<p>Grundsatz nach § 1 Abs. 1 Landes-VO: Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.</p> <p>Aus der Pressearbeit des Landes (u.a. Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 04.04.2020) wird deutlich, dass eine Lockerung insbesondere des Kontaktverbotes innerhalb der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück angestrebt war. Durch die Streichung des § 1 Abs. 2 Landes-VO ist jedoch keine eindeutige Regelung getroffen worden. Insofern bleibt aktuell unklar, in welchem Ausmaß das Kontaktverbot gelockert wird.</p> <p>Eine entsprechende Anfrage des Landkreises Osnabrück wird an das Land gerichtet.</p>
2.52	Öffentliche Veranstaltungen	Sonderregelung siehe Nr. 2.53 Großveranstaltungen (bis 12.06.2020)	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO	Sind verboten. Ausnahmen sind Sitzungen der kommunalen Vertretungen und Gremien sowie des Landtages und seiner Ausschüsse Gremien.
2.53	Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Personen)		Nr. 1.1 der 17. Infektionsschutz-rechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Alle öffentlichen oder privaten Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit einer Teilnehmendenzahl von mehr als 1.000 Personen (Großveranstaltungen) bis zum 12.06.2020 verboten
2.54	Flugschule		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
2.55	Hundeschule (Einzeltraining)		Nach § 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO auszulegen	Erlaubt unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.56	Hundeschule (Gruppentraining)		Nach § 1 Abs. 1 und § 2 Landes-VO auszulegen; § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sind <u>auf höchstens zwei Personen</u> beschränkt (Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 Metern). Insofern dürfte eine Gruppe mit mehr als zwei Personen sich nicht zum Zwecke des Hundetrainings treffen. Zudem sind Zusammenkünfte in Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich verboten.
2.57	Kochschule, Grillschule		Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO auszulegen	Als Angebot von Freizeitaktivitäten für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.58	Tanzschule		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als Vereins-, Sport- oder Freizeiteinrichtung
2.59	Reiterhof	auch Reitanlage	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5, § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO; § 3 Nr. 17 Landes-VO	Als ähnliche Einrichtung (Freizeiteinrichtung und Sporteinrichtung) für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen; ebenfalls Verbot von Zusammenkünften in Freizeiteinrichtungen <u>Ausnahme:</u> Besuch von Pferden zur Versorgung, Betreuung oder Ausführung nach § 3 Nr. 17 Landes-VO erlaubt
2.60	Golfanlage		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Landes-VO	Als Sportanlage für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen
2.61	Anglerteiche (gewerblich)		Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO auszulegen	Als Angebot von Freizeitaktivitäten für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen;
2.62	Urlaub	Insbesondere Urlaubsreisen	Nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5, § 2 Landes-VO zu beantworten; ggf. § 11 S. 2 Landes-VO berücksichtigen	Aktuell dürfen Betreiber von Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienzimmern, Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und ähnlichen Einrichtungen keine Personen aus touristischen Zwecken beherbergen. Insofern ist eine Übernachtung an einem anderen Ort anlässlich einer Urlaubsreise in Niedersachsen derzeit

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				nicht zulässig. Bei Tagesausflügen sind insbesondere die Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zu berücksichtigen. Details dazu finden Sie hier . Je nach Ausflugsziel kann das Betreten von bestimmten öffentlichen Plätzen, Parkanlagen und ähnlichen Orten durch die zuständige Behörde vor Ort verboten sein. Insofern wird derzeit von Urlaubsreisen abgeraten.
2.63	Grillen im Freien		§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 Landes-VO	Ist im öffentlichen Raum untersagt
2.64	Picknick im Freien		§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 Landes-VO	Ist im öffentlichen Raum untersagt
2.65	Sportgruppe	privat organisiert, z.B. Laufgruppe, Lauftreff, Nordic-Walking, Rennrad oder Mountainbike in Gruppen	§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2; § 3 Nr. 1 Landes-VO	Grundsätzlich ist die körperliche und sportliche Betätigung im Freien unter der Voraussetzung des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sind <u>auf höchstens zwei Personen</u> beschränkt (Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 Metern). Insofern dürfte eine privat organisierte Gruppe mit mehr als zwei Personen nicht gemeinsam Sport treiben. Ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben.

3. Dienstleistungen und Handwerksleistungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.1	Frisör	Mobiler Frisör, Frisörgeschäft, Barbershop	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.2	Tattoo-Studio	auch mobiles Tattoo-Studio, Piercing-Studio	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.3	Kosmetikstudio	auch mobiles Kosmetikstudio	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.4	Nagelstudio	auch mobiles Nagelstudio	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.5	Fahrschule		§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt
3.6	Abholmöglichkeit (Außer-Haus-Verkauf)		§ 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Landes-VO	<p>Eine Abholung ist <u>nur im Gastronomiebereich im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs zulässig</u>.</p> <p>D.h. gestattet ist der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken unter Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Kunden.</p> <p>Es sollte bargeldlos bezahlt werden.</p> <p>Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu dem Betrieb untersagt.</p> <p>Ansonsten sind der Betrieb und der Besuch untersagt.</p> <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
3.7	Lieferung von Waren, Speisen, Getränken, etc.		§ 3 Nr. 7 und § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Landes-VO	<u>Lieferungen grundsätzlich erlaubt</u> (auch für Einzelhandel und Gastronomie), selbst dann, wenn die jeweilige Verkaufsstelle für den Publikumsverkehr geschlossen ist.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Es sollte möglichst bargeldlos bezahlt werden.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
3.8	Kraftfahrzeug-Werkstatt	<p>KFZ-Werkstatt und Ersatzteilhandel; auch Landmaschinen und Landmaschinenersatzteile;</p> <p>Zum Auto-, Motorrad- und Fahrradhandel bitte auch Nr. 4.23 beachten</p>	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
3.9	Fahrradwerkstatt	<p>Reparatur und Ersatzteilhandel</p> <p>Zum Auto-, Motorrad- und Fahrradhandel bitte auch Nr. 4.23 beachten</p>	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden in den Räumlichkeiten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
3.10	KFZ-Prägestelle/ Schilderstelle		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.11	Schornsteinfeger		§ 7 Abs. 1 Satz 1	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			Landes-VO	Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.12	Schuh- und Schlüsseldienst/-reparatur		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.13	Fotograf		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.14	Denkmal-, Fassaden-, Gebäudereiniger		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.15	Steinmetz		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.16	Reinigung		§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
3.17	Waschsalon		§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				dazu finden Sie hier
3.18	Öffentlicher Personenverkehr	Teilnahme am Öffentlichen Personenverkehr, Wartebereich Öffentlicher Personenverkehr; auch ÖPNV	§ 2 Abs. 2 und 3 Landes-VO	Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist einzuhalten.
3.19	Steuerberatungsbüro		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.20	Werbeagenturen		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.21	Telefonshop		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und § 7 Abs. 1 S. 1 Landes-VO	Shop den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen; Dienstleistungserbringung (z.B. Telefonreparatur) unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch zulässig.
3.22	Stördienste	Störung oder Anlagenausfall, z.B. Strom	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.23	Handyladen		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und § 7 Abs. 1 S. 1 Landes-VO	Laden den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen; Dienstleistungserbringung (z.B. Handyreparatur) unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch zulässig.
3.24	Autowaschanlagen		§ 3 Nr. 9 Landes-VO	Die Nutzung von Autowaschanlagen für die Reinigung gewerblich oder dienstlich eingesetzter Nutzfahrzeuge sowie für die vollautomatische Reinigung privat genutzter Fahrzeuge ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch die Kundinnen und Kunden ist zulässig.
3.25	Autovermietungen / Mietparks		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.26	Taxigewerbe	Bestandteil des ÖPNV	§ 2 Abs. 2 Landes-VO	Öffentlicher Personenverkehr ist zulässig; Soweit möglich

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		gem. § 8 Abs. 2 PBefG		muss Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch bzw. so weit wie möglich innerhalb des Fahrzeugs eingehalten werden
3.27	Lieferung und Montage von Waren		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann.
3.28	Logistik		§ 3 Nr. 8 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
3.29	Berichterstattung	Durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien	§ 4 Landes-VO	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung ist gestattet
3.30	Hundefrisöre		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO	Zulässig, da ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch eingehalten werden kann. Wenn der Hund jedoch festgehalten werden muss von einer weiteren Person und somit der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, ist die Dienstleistung unzulässig.
3.31	Musikunterricht in (Klein-)Gruppen	Mehr als zwei Personen	Nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Landes-VO auszulegen	Nicht zulässig; davon unbenommen bleiben andere technische Lösungen beispielsweise per Videotelefonie
3.32	Musikunterricht (Einzelunterricht)		Nach § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO auszulegen	Erlaubt unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m
3.33	Personal-Training (Einzelunterricht)		Nach § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO auszulegen	Erlaubt unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m
3.34	Dienstleistungen mit einem geringeren Abstand als 1,5 Metern → dringend notwendig		§ 7 Abs. 1 Landes-VO	Wenn dringend notwendig gilt dies insbesondere für Optiker und Hörgeräteakustiker

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.35	Dienstleistungen mit einem geringeren Abstand als 1,5 Metern → <u>nicht</u> dringend notwendig		§ 7 Abs. 2 Landes-VO	<p>Nicht dringende Dienstleistungen sind untersagt, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frisör - Tattoo-Studios - Nagelstudios - Kosmetikstudios - Physiotherapeuten, Osteopathen, Ergotherapeuten (nur wenn Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist) - Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

4. Fach- und Einzelhandel, darunter auch Grundversorgung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.1	Baumarkt	Auch spezialisierte Geschäfte, z.B. Farb- oder Bodenfachgeschäfte; auch Heimwerkermarkt	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p> <p>Folgende Hinweise zum Betriebskonzept sind zu berücksichtigen:</p> <p><u>Zwingende Hygienemaßnahmen nach der Landes-VO:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden • Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen, sodass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesender Person gewährleistet ist. <p><u>Empfohlene weitere Hygienemaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Einkaufswagen für jede Kundin bzw. jeden Kunden zur leichteren Abstandswahrung und zur Steuerung der eingelassenen Personenzahl • Zugangssteuerung nicht nur zum Gebäude, sondern beginnend schon zum Parkplatz / Freigelände durch (Ordnungs-)Personal - Markierung der

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Mindestabstände im Kassenbereich (z.B. durch Klebeband), Auflösung von Warteschlangen, Trennung von unzulässigen Menschenansammlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst bargeld- oder kontaktlose Bezahlung • Installation von Trennelementen (z.B. Plexiglas) zum Schutz des Kassenspersonals • Textliche und bildliche Hinweise auf die allgemeinen Hygieneregeln insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht aufs Händeschütteln ○ Husten oder Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch ○ Lediglich einmalige Nutzung von Taschentüchern ○ Häufiges Händewaschen ○ Abstand halten
4.2	Garten(bau)markt	<p>Blumenladen, Gärtnerei, Schwerpunkt Pflanz- und Gartenartikel, nicht Schnitt- und Zimmerpflanzen;</p> <p>Auch Gartenfachmarkt</p>	<p>§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO</p>	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p> <p>Folgende Hinweise zum Betriebskonzept sind zu berücksichtigen:</p> <p><u>Zwingende Hygienemaßnahmen nach der Landes-VO:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen, sodass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesender Person gewährleistet ist. <p><u>Empfohlene weitere Hygienemaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Einkaufswagen für jede Kundin bzw. jeden Kunden zur leichteren Abstandswahrung und zur Steuerung der eingelassenen Personenzahl • Zugangssteuerung nicht nur zum Gebäude, sondern beginnend schon zum Parkplatz / Freigelände durch (Ordnungs-)Personal - Markierung der Mindestabstände im Kassenbereich (z.B. durch Klebeband), Auflösung von Warteschlangen, Trennung von unzulässigen Menschenansammlungen • Möglichst bargeld- oder kontaktlose Bezahlung • Installation von Trennelementen (z.B. Plexiglas) zum Schutz des Kassenspersonals • Textliche und bildliche Hinweise auf die allgemeinen Hygieneregeln insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht aufs Händeschütteln ○ Husten oder Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch ○ Lediglich einmalige Nutzung von Taschentüchern ○ Häufiges Händewaschen ○ Abstand halten
4.3	Blumenladen	Florist	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.4	Lebensmittelhandel	Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Tee- und Kaffeefachgeschäfte	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.5	Hofladen	landwirtschaftlicher Direktverkauf	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.6	Getränkemarkt		§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
4.7	Tierbedarfshandel /-märkte		§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
4.8	Briefhandel	Versandhandel	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
4.9	Post, Poststellen	DHL, Hermes, GLS,	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS	Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		DPD, UPS etc. inkl. Paketstationen, Wird zusätzlich eine untersagte Leistung angeboten (z.B. Sonnenstudio, Schreibwarenhandel), ist der Geschäftsbetrieb auf die Poststelle zu beschränken	i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
4.10	Banken	Auch Sparkassen	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
4.11	Geldautomaten		§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung)

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.12	Tankstellen	Tankstelle inkl. Shop	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
4.13	Brennstoffhandel	Heizmaterial, Öl, Pellets	Nach § 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO auszulegen	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt; hier sind Güter des täglichen Bedarfs betroffen.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) <p>Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier</p>
4.14	Zeitungsverkaufsstelle	Kiosk	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	<p>Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<ul style="list-style-type: none"> - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.15	(Verkaufsstellen von) Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr	Bus, Bahn, ÖPNV-Verkaufsstelle	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt. Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.16	Wochenmarkt	Nur Verkaufsstände für Lebensmittel	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7, § 9 Landes-VO	Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt. Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Nur Verkaufsstände für Lebensmittel - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
4.17	Einzelhandel (Ausnahmen siehe § 3 Nr. 7)	z.B. Buchhandel, Spielwarenhandel, Schreibwarenhandel, Bekleidungsgeschäft, Schuhgeschäft etc.	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 Landes-VO	Da diese nicht der Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs dienen: Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist aber möglich.
4.18	Outlet-Center	einschließlich der	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Verkaufsstellen in Einkaufszentren	Landes-VO	Eine Lieferung ist möglich.
4.19	Bekleidungsgeschäft	Auch Schuhgeschäft	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 Landes-VO	Da diese nicht der Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs dienen: Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist aber möglich.
4.20	Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment / Sonderpostenmärkte / Landhandel	Verkaufsstellen für z.B. Lebensmittel, Hygieneartikel, Zeitschriften, Tierbedarf sowie Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 2. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in § 3 Nr. 7 genannten Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittelhandel, Getränkemarkt, Tierbedarfshandel, Poststellen, Blumenladen) entspricht, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden (mehr als 50 %); bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig.
4.21	Drogerien		§ 3 Nr. 6 Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier
4.22	Fachgeschäfte für Kinderschuhe		§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist möglich.
4.23	Auto-, Motorrad- und Fahrradhandel	Zur Kraftfahrzeug-Werkstatt bitte Nr. 3.8 berücksichtigen; Zur Fahrradwerkstatt bitte Nr. 3.9 berücksichtigen	§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 Landes-VO	Für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Eine Lieferung ist möglich.

5. (Weiter-)Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, soziale Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.1	Volkshochschule	VHS	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Angebote in Volkshochschulen sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
5.2	Musikschule		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Angebote in Musikschulen sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
5.3	Bildungseinrichtung	Öffentliche Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, Private Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, Kinderbereich, Jugendbereich	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
5.4	Sprachkurs		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.5	Integrationskurs		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.6	Familienförderung	Familienförderungsangebote, Familienbüros, Familienunterstützende Projekte	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.7	Jugendarbeit	Jugendbildungsstätte, Jugenderholungsstätte, Jugendfreizeitstätte, offene Jugendeinrichtungen und Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
5.8	Familieneinrichtungen	Familienferienstätten, Familienbildungs-	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		angebote/-maßnahmen freier Träger, Familienbildungsangebote/-maßnahmen von Verbänden i.S.v. § 16 SGB VIII		
5.9	Offene Treffpunkte	Mehrgenerationenhaus, Mütterzentrum, selbst organisierte Nachbarschaftstreffpunkte, Jugendtreffpunkte, Seniorentreffpunkte	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Landes-VO	Verboten als sonstige öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
5.10	Gruppenangebote	Gruppenveranstaltungen, z. B. Selbsthilfegruppen, offene Treffs und Cafés, Seminare, Seniorinnen- und Seniorengruppen; mit mehr als zwei Personen	Nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Landes-VO auszulegen; Nr. 1.3 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Nicht zulässig; davon unbenommen bleiben andere technische Lösungen beispielsweise per Videotelefonie; Ausgenommen hiervon sind niedrigschwellige Einrichtungen (Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen etc.), die nicht als Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, sondern der psychischen Versorgung konzipiert sind und die der Versorgung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen dienen, sollen bei Beachtung der notwendigen Hygieneregeln für die Beschäftigten ihr Angebot aufrechterhalten. Dies gilt auch für die Durchführung der Substitution. Die notwendige Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen
5.11	Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Bundeskraftfahrer-	Auch Fahrschule	§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Landes-VO	Nicht dringend notwendig, ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden: Ist untersagt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Qualifikations-Gesetz			
5.12	Öffentliche allgemeinbildende Schulen		Nr. 1 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Unterrichtsbetrieb untersagt; Notbetreuung der Schuljahrgänge 1 bis 8 erlaubt. Details dazu finden Sie hier
5.13	Öffentliche berufsbildende Schulen	BBS	Nr. 1 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Unterrichtsbetrieb untersagt
5.14	Schulen in freier Trägerschaft		Nr. 1 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Unterrichtsbetrieb untersagt; Notbetreuung der Schuljahrgänge 1 bis 8 erlaubt. Details dazu finden Sie hier
5.15	Internate		Nr. 1 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Betrieb untersagt; Notbetreuung der Schuljahrgänge 1 bis 8 erlaubt. Details dazu finden Sie hier
5.16	Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Ausbildungsstätten		Nr. 1 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Unterrichtsbetrieb untersagt
5.17	Tagesbildungsstätten		Nr. 1 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Unterrichtsbetrieb untersagt; Notbetreuung der Schuljahrgänge 1 bis 8 erlaubt. Details dazu finden Sie hier
5.18	Landesbildungszentren		Nr. 1 der 3. Infektionsschutz-	Unterrichtsbetrieb untersagt; Notbetreuung der Schuljahrgänge 1 bis 8 erlaubt. Details dazu finden Sie

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
			rechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	hier
5.19	Kindertageseinrichtung		Nr. 2 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Betrieb untersagt; Notbetreuung erlaubt. Details dazu finden Sie hier
5.20	Kinderhorte		Nr. 2 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Betrieb untersagt; Notbetreuung erlaubt. Details dazu finden Sie hier
5.21	Kindertagespflege	erlaubnispflichtig nach § 43 Abs. 1 SGB VIII	Nr. 2 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Betrieb untersagt; Notbetreuung erlaubt. Details dazu finden Sie hier
5.22	Schulfahrten	Mit denen definierte Bildungsziele und Erziehungsziele verfolgt werden; auch Schüleraustauschfahrten, Schullandheimaufenthalte, unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten	Nr. 3 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	untersagt
5.23	Außerschulische Veranstaltungen	Beispielsweise Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte	Nr. 1 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	untersagt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.24	Schulische Veranstaltungen	Beispielsweise Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte	Nr. 1 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	untersagt

6. Glaubenseinrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.1	Kirche	Zusammenkünfte in Kirchen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
6.2	Moschee	Zusammenkünfte in Moscheen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
6.3	Synagoge	Zusammenkünfte in Synagogen	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.
6.4	Glaubensgemeinschaft	Zusammenkünfte in Glaubensgemeinschaften	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien; <u>Hinweis:</u> Im Rahmen der Berufsausübung (Pastor, Nonnen, Mönche, Diakone etc.) sind Gottesdienste zulässig und es können z.B. Übertragungen stattfinden.
6.5	Gemeindezentrum	Zusammenkünfte in Gemeindezentren	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Zusammenkünfte sind verboten; Ausnahmen sind Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien.

7. Politische und öffentliche Ämter und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
7.1	Landtagsmitglied		§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.2	Landesregierungsmitglied		§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.3	Staatsgerichtshof	Mitglied des Staatsgerichtshofes	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.4	Verfassungsorgan	Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes, Mitglied eines Verfassungsorgans eines Landes	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.5	Kommunale Vertretungen oder Gremien		§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.6	Politische Sitzungen	Mitglied eines Kommunalen Gremiums, Gemeinderatsmitglied, Samtgemeinderatsmitglied, Stadtratsmitglied, Kreistagsmitglied, Regionsversammlungsmitglied	§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Landes-VO und § 1 Abs. 5 Satz 2 Landes-VO	Sitzungen der kommunalen Vertretungen und Gremien sowie des Landtages und seiner Ausschüsse und Gremien sind zulässig. Verboten sind alle anderen öffentlichen Veranstaltungen
7.7	Beamtin / Beamter	Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.8	Beschäftigte / Beschäftigter	Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Dienst		Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.9	Organ der Rechtspflege	Wahrnehmung von Aufgaben als Organ der Rechtspflege	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.10	Diplomatische Corps	Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
7.11	Konsularische Corps	Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps	§ 3 Nr. 16 Landes-VO	Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier

8. Einrichtungen/Leistungserbringer des Gesundheitswesens

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
8.1	Apotheken		§ 3 Nr. 6 Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier
8.2	Sanitätshäuser		§ 3 Nr. 6 Landes-VO	Ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Landes-VO zulässig. Details dazu finden Sie hier
8.3	Optiker	Augenoptiker; Ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden.	§ 3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Landes-VO	Ist nur erlaubt, wenn dies dringend notwendig ist. Die handwerkliche Tätigkeit (in der Werkstatt z.B. Auftragsarbeiten) ist nach wie vor zulässig. Der Verkauf von Waren, die im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten stehen, Ersatz bilden oder für die Weiternutzung notwendig sind, ist zulässig. Das Geschäft ist jedoch für den Publikumsverkehr geschlossen.
8.4	Hörgeräteakustiker	Ein Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden.	§ 3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Landes-VO	Ist nur erlaubt, wenn dies dringend notwendig ist. Die handwerkliche Tätigkeit (in der Werkstatt z.B. Auftragsarbeiten) ist nach wie vor zulässig. Der Verkauf von Waren, die im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten stehen, Ersatz bilden oder für die Weiternutzung notwendig sind, ist zulässig. Das Geschäft ist jedoch für den Publikumsverkehr geschlossen.
8.5	Physiotherapie	Physiotherapeuten; Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe	§ 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.6	Ergotherapie	Ergotherapeuten; Besuch bei Angehörigen medizinischer	§ 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Fachberufe		Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.7	Osteopathie	Osteopathen; Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe	§ 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.8	Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe	Insbesondere Physiotherapie, Psychotherapie, Ergotherapie und Osteopathie	§ 3 Nr. 4 Landes-VO	Ist zulässig, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist.
8.9	Logopädie	Logopäden	§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Nur möglich, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert und sie sich durch ein vorübergehendes Aussetzen verschlimmern würde. Letztentscheidung liegt bei Leistungserbringer.
8.10	Podologie	Podologen; medizinisch notwendige Fußpflege, auch mobile Fußpflege	§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Nur möglich, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert und sie sich durch ein vorübergehendes Aussetzen verschlimmern würde. Letztentscheidung liegt bei Leistungserbringer.
8.11	Heilpraktiker / Chiropraktiker		§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Nur möglich, wenn dies die gesundheitliche Situation erfordert und sie sich durch ein vorübergehendes Aussetzen verschlimmern würde. Letztentscheidung liegt bei Leistungserbringer.
8.12	Tierarzt		§ 3 Nr. 17 Landes-VO	Tierärztlich notwendige Versorgung ist zulässig.
8.13	Ambulante oder stationäre medizinische, zahnmedizinische, psychotherapeutische und heilberufliche Versorgungsleistungen	Arztbesuche oder medizinische Behandlungen; auch Psychotherapie	§ 3 Nr. 3 Landes-VO	Ist zulässig, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.14	Orthopädieschuhmacher	Anfertigung orthopädischer notwendiger Schuhe, Einlagen	§ 3 Nr. 6 Landes-VO	Als andere Einrichtung des Gesundheitswesens zulässig

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
8.15	Hebammen		§ 3 Nr. 3 und 4 Landes-VO	Ist als medizinischer Fachberuf zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
8.16	Anschlussheilbehandlungen	i.S.v. des SGB V	Nr. 1.2 der 17. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	erlaubt
8.17	Kureinrichtungen		Nr. 1.2 der 17. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Nur für Anschlussheilbehandlungen i.S.v. SGB V erlaubt
8.18	Präventive Reha-Einrichtungen		Nr. 1.2 der 17. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Nur für Anschlussheilbehandlungen i.S.v. SGB V erlaubt
8.19	Krankenhäuser		Nr. 1 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Verpflichtung der Einrichtung zur Ergreifung erforderlicher Maßnahmen; Schließungsgebot von Kantinen und Cafeterien für Patienten und Besucher, außer für Personal; Veranstaltungsverbot. Details dazu finden Sie hier ; Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
8.20	Rehabilitationseinrichtungen		Nr. 1 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Verpflichtung der Einrichtung zur Ergreifung erforderlicher Maßnahmen; Schließungsgebot von Kantinen und Cafeterien für Patienten und Besucher, außer für Personal; Veranstaltungsverbot. Details dazu finden Sie hier ; Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
8.21	Dialyseeinrichtungen		Nr. 1 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<p>Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Verpflichtung der Einrichtung zur Ergreifung erforderlicher Maßnahmen; Schließungsgebot von Kantinen und Cafeterien für Patienten und Besucher, außer für Personal; Veranstaltungsverbot. Details dazu finden Sie hier;</p> <p>Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier</p>
8.22	Tageskliniken		Nr. 1 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<p>Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Verpflichtung der Einrichtung zur Ergreifung erforderlicher Maßnahmen; Schließungsgebot von Kantinen und Cafeterien für Patienten und Besucher, außer für Personal; Veranstaltungsverbot. Details dazu finden Sie hier;</p> <p>Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier</p>

**9. Orte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ältere und pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderungen):
niedrigschwellige Angebote**

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
9.1	Heime für ältere Menschen		Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier Regelungen für die Aufnahmen von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern. Details dazu finden Sie hier ; Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
9.2	Heime für pflegebedürftige Menschen		Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier Regelungen für die Aufnahmen von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern. Details dazu finden Sie hier ; Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
9.3	Heime für Menschen mit Behinderung	Nach § 2 Abs. 2 NuWG	Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier Regelungen für die Aufnahmen von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern. Details dazu finden Sie hier ; Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
9.4	Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer	Nach §§ 67 ff. SGB XII	Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	sozialer Schwierigkeiten		Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Weitere Hygieneregeln. Details dazu finden Sie hier ; Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
9.5	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter	Nach § 60 SGB IX	Nr. 2 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Verpflichtung der Träger der Werkstätten für behinderte Menschen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Details dazu finden Sie hier Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
9.6	Tagesförderstätten		Nr. 2 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
9.7	Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen		Nr. 2 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
9.8	Einrichtungen der Tagespflege	Nach § 7 Abs. 2 NuWG	Nr. 4 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Untersagung des Betriebs mit Ausnahme einer Notbetreuung - Details dazu finden Sie hier ; Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
9.9	ambulant betreute Wohngemeinschaften	Nach § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG	Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Regelungen für die Aufnahmen von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern. Details dazu finden Sie hier ; Besuchs- und Betretungsverbot mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier ;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
9.10	besondere Formen des betreuten Wohnens	Nach § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG	Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Regelungen für die Aufnahmen von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern. Details dazu finden Sie hier ; Besuchs- und Betretungsverbot mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier ; Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
9.11	ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege	die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen	Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Regelungen für die Aufnahmen von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern. Details dazu finden Sie hier ; Besuchs- und Betretungsverbot mit Ausnahmen. Details dazu finden Sie hier ; Einrichtung und Außengelände soll nicht verlassen werden; Details dazu finden Sie hier
9.12	niedrigschwellige Einrichtungen	Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen	Nr. 1.3 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung	Aufrechterhaltung des Angebots, auch Durchführung der Substitution. Details dazu finden Sie hier

10. (Weitere) Externe Unterkünfte und Übernachtung

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
10.1	Beherbergungsstätten	und vergleichbare Angebote	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.2	Hotels		§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.3	Campingplätze		§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.4	Wohnmobilstellplätze		§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.5	Ferienwohnungen	Privat und gewerblich	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.6	Ferienzimmer		§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
10.7	Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten	Und ähnliche Einrichtungen für Beherbergungen und Übernachtungen; privat und gewerblich	§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Personen, die aus dienstlichen oder gewerblichen Gründen übernachten, dürfen beherbergt werden.
10.8	Reiserückkehrende	Bei Aufenthalt innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland	§ 5 Landes-VO	Dürfen verschiedene Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser und Hochschulen 14 Tage nach der Rückkehr nicht betreten. Details zu allen betroffenen Einrichtungen finden Sie hier
10.9	Jugendherberge		§ 1 Abs. 4 Landes-VO	Es ist untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

11. Regelungen zum Aufenthalts- und Asylgesetz

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
11.1	Befristete Aufenthaltstitel	Nationales Visa, Aufenthaltserlaubnis, blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück	Nr. 1 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Fortgeltungsfiktion von Amts wegen für innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel
11.2	Duldung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
11.3	Aufenthaltsgestattung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden		
11.4	Ausreisebescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
11.5	Grenzübertrittsbescheinigung	Die innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und für den dem Landkreis Osnabrück zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden	Nr. 2 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Geltungsdauer von Amts wegen bis 30.06.2020
11.6	Schengen-Visum zu Besuchszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		einschließlich 29.06.2020 ausläuft	Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	
11.7	Schengen-Visum zu Geschäftszwecken	dessen Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ausläuft	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
11.8	Touristen mit 90-tägiger Visafreiheit innerhalb Deutschlands	dessen 90-Tage-Frist innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 endet	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020
11.9	Mit Hauptwohnsitz im Landkreis Osnabrück gemeldete Ausländerinnen und Ausländer	die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der 12. Allgemeinverfügung (also seit dem 16.03.2020) im Landkreis Osnabrück aufgehalten haben und sich auch gegenwärtig noch hier aufhalten	Nr. 3 der 12. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Verlängerung der Ausreisefrist bis 30.06.2020

12. Sonstiges

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
12.1	Großhandel	Baustoffhandel, Lebensmittelgroßhandel, landwirtschaftlicher Großhandel, z.B. Raiffeisen	§ 1 Abs. 3 Satz 2, 1. HS i.V.m. § 3 Nr. 7 und § 8 Landes-VO	Die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist ausgenommen von der Schließung und daher erlaubt. Voraussetzungen: - Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden - Nur so wenig Kunden im Verkaufsraum, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche pro anwesender Person gewährleistet sind (Berechnung nach Baunutzungsverordnung) Weitere Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
12.2	Teilnahme an Beerdigungen		§ 3 Nr. 12 Landes-VO	Ist im engsten Familien- und Freundeskreis zulässig; höchstens insgesamt zehn Personen → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
12.3	Begleitung Sterbender		§ 3 Nr. 12a Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
12.4	Teilnahme an Hochzeitfeiern (privat)		§ 3 Nr. 11 Landes-VO	Ist im engsten Familien- und Freundeskreis zulässig; höchstens insgesamt zehn Personen → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
12.5	Angebote auf Distanz	Telefon, Handy, Internet	Im Umkehrschluss zu § 1 Abs. 1 Landes-VO	Sind zulässig. Diese Angebote geben die Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.
12.6	Ausübung beruflicher Tätigkeiten / Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken	Einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung	§ 3 Nr. 2, § 10 Landes-VO	Ist zulässig. Zusammenkünfte sind von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zulässig. → Im Weiteren gelten die Voraussetzungen des § 2

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen / Tätigkeit von Erntehelfern, Saisonarbeitern und Werksarbeitskräften		Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
12.7	Behördengang	Behörden, Gerichte, andere Hoheitsträger und andere Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen	§ 3 Nr. 15 Landes-VO	Zusammenkünfte, die mit behördlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen sind zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
12.8	Erntehelfende	Soweit nicht bundesrechtlich anders geregelt	§ 10 Abs. 2 Landes-VO; Nr. 2 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier
12.9	Werksarbeitskräfte	Soweit nicht bundesrechtlich anders geregelt	§ 10 Abs. 2 Landes-VO; Nr. 2 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier
12.10	Saisonarbeitskräfte	Soweit nicht bundesrechtlich anders geregelt	§ 10 Abs. 2 Landes-VO; Nr. 2 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren; Besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier
12.11	Beschäftigte in der Landwirtschaft, Fleischproduktion und		§ 10 Abs. 2 Landes-VO; Nr. 2 der 17. Infektionsschutz-	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren;

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	dergleichen		rechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	Besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung. Details dazu finden Sie hier
12.12	Weitergehende Anordnungen	Insbesondere Betretungsverbote für öffentliche Plätze, Parkanlagen etc.	§ 11 Landes-VO	Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

13. Verhaltensweisen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
13.1	Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden	z.B. Ladenrenovierung, Vorbereitungsarbeiten für die Wiedereröffnung, Inventur	§ 10 Landes-VO	Zusammenkünfte von mehreren Personen sind zulässig. Es ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
13.2	Blutspenden	Einrichtungen zur Blutspende, Blutspende an wechselnden Orten	§ 3 Nr. 5 Landes-VO	Teilnahme an Blutspenden ist erlaubt. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.3	Seelsorgerische Betreuung durch einzelne Geistliche		§ 3 Nr. 13 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.4	Begleitung und Abholung von Kindern	Im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen	§ 3 Nr. 14 Landes-VO	Ist zulässig, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist, z.B. für Reiserückkehrende. Details dazu finden Sie hier → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.5	Zweitwohnung		§ 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Landes-VO	Kurzfristiger Aufenthalt zu touristischen Zwecken ist verboten.
13.6	Private Motorradtouren	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Landes-VO	Sind zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.7	Private Renovierungen von Wohnungen/Häusern	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.8	Privater Umzug	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Landes-VO	- empfohlen mit professioneller Umzugsfirma unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m - privater Umzug mit maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben
13.9	Besuch bei		§ 3 Nr. 9 Landes-VO	Ist zulässig

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Lebenspartnern			→ Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.10	Besuch bei Alten	Wenn diese außerhalb von Einrichtungen wohnen	§ 3 Nr. 9 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Nehmen Sie hier besonders Rücksicht und beachten Sie die Hygienevorschriften und die Abstandsregelung von 1,5 Metern.
13.11	Besuch bei Kranken	Wenn diese außerhalb von Einrichtungen wohnen	§ 3 Nr. 9 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Nehmen Sie hier besonders Rücksicht und beachten Sie die Hygienevorschriften und die Abstandsregelung von 1,5 Metern.
13.12	Besuch bei Menschen mit Einschränkungen	Wenn diese außerhalb von Einrichtungen wohnen	§ 3 Nr. 9 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier Nehmen Sie hier besonders Rücksicht und beachten Sie die Hygienevorschriften und die Abstandsregelung von 1,5 Metern.
13.13	Wahrnehmung des Umgangs- und Sorgerechts	Im privaten Bereich	§ 3 Nr. 9 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.14	Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen	Auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs,	§ 3 Nr. 10 Landes-VO	Ist zulässig, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist, z.B. für Reiserückkehrende. Details dazu finden Sie hier → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.15	Kontakte in der eigenen	Besuch von Freunden,	§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Grundsatz nach § 1 Abs. 1 Landes-VO:

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Wohnung und auf dem eigenen Grundstück	Besuch von Kindern zum Spielen, Grillen		<p>Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.</p> <p>Aus der Pressearbeit des Landes (u.a. Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 04.04.2020) wird deutlich, dass eine Lockerung insbesondere des Kontaktverbotes innerhalb der eigenen Wohnung und auf dem eigenen Grundstück angestrebt war. Durch die Streichung des § 1 Abs. 2 Landes-VO ist jedoch keine eindeutige Regelung getroffen worden. Insofern bleibt aktuell unklar, in welchem Ausmaß das Kontaktverbot gelockert wird.</p> <p>Eine entsprechende Anfrage des Landkreises Osnabrück wird an das Land gerichtet.</p>
13.16	Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung		§ 2 Landes-VO	<p>Sind nur erlaubt, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen (auch bei körperlicher oder sportlicher Betätigung im Freien) → Ausnahme: Personen, mit denen man in einer gemeinsamen Wohnung wohnt - Jede einzelne Person kann sich im öffentlichen Raum aufhalten → höchstens zwei Personen (Personen aus eigener Wohnung sind ausgenommen) <p>Untersagt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden - Gruppenbildungen - Picknick - Grillen im Freien

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
13.17	Physische Kontakte zu anderen Menschen im Allgemeinen		§ 1 Abs. 1 Landes-VO	Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
13.18	Gruppenbildungen		§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 Landes-VO	Sind untersagt
13.19	Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden		§ 2 Abs. 2 Satz 3 Landes-VO	Sind untersagt
13.20	Körperliche oder sportliche Betätigung im Freien	Maximal zwei Personen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnungen leben	§ 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 Landes-VO	Ist zulässig; es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu wahren. Dies gilt nicht für Personen, mit denen man in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.21	Aufenthalt im öffentlichen Raum einer Einzelperson		§ 2 Abs. 3 Satz 1 Landes-VO	Ist jeder einzelnen Person gestattet
13.22	Zusammenkünfte im öffentlichen Raum		§ 2 Abs. 3 Satz 2 Landes-VO	Sind auf höchstens zwei Personen beschränkt. Bei Angehörigen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben, dürfen es mehr Personen sein.
13.23	Ansammlungen im öffentlichen Raum		§ 2 Abs. 3 Satz 2 Landes-VO	Sind auf höchstens zwei Personen beschränkt. Bei Angehörigen oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben, dürfen es mehr Personen sein.
13.24	Versorgung, Betreuung und Ausführen von Tieren	Selbst gehaltene Tiere oder Tiere, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht (auch veterinärmedizinisch notwendige Versorgung)	§ 3 Nr. 17 Landes-VO	Ist zulässig → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier
13.25	Abwendung		§ 3 Nr. 18 Landes-VO	Zulässig, soweit diese nicht anders abgewendet werden

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie andere vergleichbare Notlagen			können.
13.26	Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist		§ 3 Nr. 19 Landes-VO	Sind zulässig. → Nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 Landes-VO. Details dazu finden Sie hier

Weitere Erläuterungen:

a) Voraussetzungen des § 2 Landes-VO

Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs (auch ÖPNV) hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt.
- Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist jeder einzelnen Person gestattet
- Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; Ausnahmen:
 - Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben
 - Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten.

b) Reiserückkehrende nach Landes-VO

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr folgende Einrichtungen nicht betreten:

- Einrichtungen nach § 33 Nrn. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG – (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (stationäre Erziehungshilfe),
- Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen behandlungsbedürftige Personen;
- stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen;
- Berufsschulen und Hochschulen.

Als Aufenthalt gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

Minderjährige Reiserückkehrende: Person, der die Sorge zusteht, muss für die Einhaltung der Verpflichtung sorgen

Betreute Person: Betreuer muss für die Einhaltung der Verpflichtung sorgen, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung zu deren Aufgabenkreis gehört. Die Betreuer, die selbst Reiserückkehrende sind, sind verpflichtet, Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heimen nicht in Anspruch zu nehmen.

Träger oder mit Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen:

Wenn die Voraussetzung des Betretensverbots für eine Einrichtung vorliegt und diese Kenntnis davon erlangt, so dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.

c) Ahndung nach Landes-VO

Verstöße gegen die §§ 1, 2 und 5 bis 10 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

d) Geltungsdauer der Landes-VO

Diese Verordnung tritt am 8. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

e) Regelungen für die Notbetreuung in Schulen nach Nr. 1 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück

Ausgenommen vom Untersagungsgebot des Unterrichtsbetriebs ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schule, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren für die Schuljahrgänge 1 bis 8 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (z.B. drohende Kündigungen, erheblicher Verdienstaussfall usw.).

f) Regelungen für die Notbetreuung der Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter nach Nr. 2 der 3. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück

Ausgenommen vom Untersagungsgebot ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (z.B. drohende Kündigungen, erheblicher Verdienstaussfall usw.).

g) Regelungen zum Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen; Verpflichtung der Einrichtung zur Ergreifung erforderlicher Maßnahmen; Schließungsgebot von Kantinen und Cafeterien für Patienten und Besucher, außer für Personal; Veranstaltungsverbot – nach Nr. 1 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück

für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken:

- Es ist untersagt, die o.g. Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs zu betreten.

Hiervon ausgenommen sind damit notwendige therapeutische Maßnahmen und zwingende Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs. Ausgenommen von den Betretungsverboten sind weiterhin Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken.

Die Einrichtungsleitungen können in besonderen Härtefällen einzelfallbezogen Ausnahmen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gewähren (z.B. Besuch naher Angehöriger in lebensbedrohlichen Situationen der Patienten/Bewohner sowie im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen).

- Die oben genannten Einrichtungen werden darüber hinaus verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS CoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen.
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen. Der Kantinenbetrieb für die Versorgung des jeweiligen Personals ist zulässig. Die Plätze müssen so angeordnet sein, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

h) Regelungen zum Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen – nach Nr. 2 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück

für Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen:

- Es ist untersagt, die o.g. Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs zu betreten.

Ausgenommen von diesen Besuchsverboten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

Die Einrichtungsleitungen können in besonderen Härtefällen einzelfallbezogen Ausnahmen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gewähren.

Die behandelnden Ärzte, ihre Beauftragten und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

- Darüber hinaus dürfen Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden,
 - die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
 - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen, sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien. Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

- Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

i) Hygieneregeln zum Betrieb von Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII – nach Nr. 3 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück

- Die Träger dieser Einrichtungen der Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII haben sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Sie haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurden Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinweisen herausgegeben. Diese sind ebenfalls in den Sprachen Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Arabisch verfügbar. Die Infografiken sollen in allen Einrichtungen gut sichtbar zugänglich ausgehängt werden, um die Hygienemaßnahmen zu verstärken.

- Eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

j) Regelungen für Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 NuWG – nach Nr. 4 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück

Der Betrieb der o.g. Einrichtungen wird untersagt.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte insbesondere im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Im Einzelfall dürfen Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,

für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaustausfall). Es wird empfohlen, das durch eine Schließung der Tagespflegeeinrichtungen freie Personal für die Versorgungssicherstellung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich einzusetzen, auch trägerübergreifend bei entsprechenden Personalengpässen.

k) Untersagung Aufnahmen von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern mit Ausnahmeregelungen – nach Nr. 5 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück

in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen = Aufnahmen von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern sind.

Ausgenommen von diesem Aufnahmestopp sind Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen separiert von den übrigen Bewohnern und Bewohnerinnen in Quarantäne untergebracht werden.

Hierzu sind folgende Maßnahmen in der Einrichtung umzusetzen:

- Die neu aufzunehmende Person ist in einem Einzelzimmer mit einem direkt zugeordneten sanitären Bereich abgesondert unterzubringen.
- Die Person darf das Zimmer für diesen Zeitraum nicht verlassen, wenn es hierdurch zu Kontakten mit anderen Bewohnerinnen oder Bewohnern kommt.
- Die Essensversorgung und -einnahme hat für diesen Zeitraum auf dem Zimmer zu erfolgen.
- Eine pflegerische und medizinische Versorgung durch das Personal hat unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen (mindestens Mund-Nasenschutz, bewohnerinnen- bzw. bewohnerbezogener Kittel bei Gefahr einer Kontamination mit Körpersekreten sowie Händedesinfektion) zu erfolgen.
- Weitergehende Kontakte sind nur in streng begründeten Ausnahmefällen zulässig und zu dokumentieren.
- Die neu aufzunehmende Person ist hinsichtlich des Gesundheitszustandes mindestens täglich zu beobachten.
- Bei Hinweisen auf eine grippale Symptomatik ist eine zeitnahe labordiagnostische Abklärung auf SARS-CoV-2 herbeizuführen.

Wenn sich nach den 14 Tagen keine Hinweise auf eine COVID-19 Erkrankung ergeben haben, darf die Bewohnerin bzw. der Bewohner unter Beachtung der generell geltenden Kontaktminimierungsaufgaben analog der anderen Personen in den Wohnbereich aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist die Aufnahme von aus dem Krankenhaus zu entlassenden Patientinnen und Patienten in solitären Kurzzeitpflege- oder Reha-Einrichtungen, die gezielt für diese Funktion hergerichtet und zur Kurzzeitpflege ermächtigt wurden (vgl. auch § 149 SGB XI), zulässig.

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zugelassen werden.

I) Regelungen zum Besuchs- bzw. Betretungsverbot mit Ausnahmen – nach Nr. 6 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück

Es ist untersagt, ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 3 NuWG, für Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, zu betreten, insbesondere zum Zwecke des Besuchs.

Ausnahmen:

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und in Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG sind von diesem Besuchs- bzw. Betretungsverbot nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern ausgenommen. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger, Geistliche oder Urkundspersonen zugelassen werden.

Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt. Die zur Pflege bestimmten Angehörigen der Pflegeberufe und der Gesundheitsfachberufe (u. a. Physiotherapeut/-in, Ergotherapeut/-in, Podologe/Podologin, Logopädin/Logopäde, Diätassistent/-in) sind bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48) von dem Besuchs- bzw. Betretungsverbot ausgenommen.

Bestatter und Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können, haben im Einzelfall ebenfalls Zutritt.

Freien Zutritt haben bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG die Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden.

Freien Zutritt haben bei den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG die Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen (z. B. Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen) hinausgehen.

Für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gelten die vorstehenden Ausnahmebestimmungen bezüglich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG entsprechend.

In allen Fällen sind beim Betreten der Einrichtung immer die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten. Zur Hilfestellung kann das Gesundheitsamt hinzugezogen werden.

m) Regelungen, dass das Außengelände nicht verlassen werden darf – nach Nr. 7 der 15. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück

In allen in Ziffer 1-6 genannten Einrichtungen haben die Betreiberinnen und Betreiber die Bewohnerinnen und Bewohner anzuhalten, die Einrichtungen und das zugehörige Außengelände nicht zu verlassen.

n) Regelungen für niedrigschwellige Einrichtungen – nach Nr. 1.3 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück

Abweichend von den Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 07.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 8/2020) sollen niedrigschwellige Einrichtungen (Drogenkonsumräume, kurzfristige Notschlafplätze für Abhängigkeitskranke, ambulante Anlaufstellen etc.), die nicht als Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, sondern der psychischen Versorgung konzipiert sind und die der Versorgung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen dienen, bei Beachtung der notwendigen Hygieneregeln für die Beschäftigten ihr Angebot aufrechterhalten. Dies gilt auch für die Durchführung der Substitution. Die notwendige Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen.

Andere Angebote auf Distanz, beispielsweise über Telefon, Handy oder Internet sind ebenfalls ausgenommen, vielmehr geben diese Angebote Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.

o) Besondere Hygienevorschriften für die Unterbringung nach Nr. 2 der 17. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück

Für die Unterbringung von Personen aus gewerblichen Gründen gelten folgende Vorgaben:

(z.B. Saisonarbeitskräfte, Erntehelferinnen und Erntehelfer, Werksarbeitskräfte und vergleichbare arbeitnehmerähnliche Beschäftigte in der Landwirtschaft, Fleischproduktion und dergleichen)

- Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie

diese verstanden haben. Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

- Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurden Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinweisen herausgegeben. Diese sind ebenfalls in den Sprachen Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Arabisch verfügbar. Die Infografiken sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden, um die Hygienemaßnahmen in den Unterkünften zu verstärken.
- Soweit es erforderlich ist, ist die Unterbringung dieser Personen auf Grundlage des IfSG mit Auflagen zu regeln.
- Eine Unterbringung soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.